



Überblick über die COVID-19-Öffnungsverordnung für Tiroler Gemeinden

Stand: 11.05.2021

COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 214/2021;

Hinweis: Die COVID-19-Öffnungsverordnung kann jederzeit wiederum geändert werden. Eine laufende Aktualisierung dieses Überblicks ist in der Gemeindeanwendung des Portals Tirol unter <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/display/GEM/COVID-19+Informationen> (Hinweis: Eine Anmeldung am Portal ist erforderlich) zu finden.

	Regelungsinhalt	COVID-19-ÖV (Bund)	Informationsschreiben (abrufbar in der Gemeindeanwendung)
Allgemeine Bestimmungen	Unter Maske im Sinne der Covid-19-ÖV versteht man eine FFP 2 Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem Standard.	§ 1 Abs. 1	Gem-A-31/1067-2021
	Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt: <ul style="list-style-type: none">- ein Nachweis über ein negatives Testergebnis eines SARS-Cov-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegend)- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-Cov-2 (Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegend)- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-Cov-2 (Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegend)- ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion- ein Nachweis über eine erfolgte Impfung<ol style="list-style-type: none">1. ab 22. Tag nach der Erstimpfung (nicht länger als drei Monate zurückliegend)	§ 1 Abs. 2	

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Zweitimpfung (nicht länger als neun Monate zurückliegend) 3. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (nicht länger als neun Monate zurückliegend) 4. Impfung, sofern mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf Sars-Cov-2 oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (nicht länger als neun Monate zurückliegend) <ul style="list-style-type: none"> - Absonderungsbescheid für eine nachweislich mit SARS-Cov-2 infizierte Person (nicht älter als sechs Monate) - Nachweis über neutralisierende Antikörper (nicht älter als drei Monate) 		
Öffentliche Orte	<p>Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.</p> <p>Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten und eine Maske zu tragen</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>§2 Abs. 2</p>	Gem-A-31/1067-2021
Gemeinderatssitzungen	<p>Nach § 19 Abs. 1 Z 3 Covid-19-ÖV sind „<i>Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen</i>“ ausdrücklich vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.</p> <p>Somit sind sowohl Sitzungen der Organe der Gemeinden (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse) als auch der Organe der Gemeindeverbände (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss) von den Einschränkungen der COVID-19-Öffnungsverordnung ausgenommen!</p> <p>Diese Sitzungen sind daher weiterhin als Präsenzsitzungen möglich.</p> <p>Es wird den Gemeinden dringend empfohlen, jedenfalls Maßnahmen wie das Einhalten des Sicherheitsabstandes, das Tragen einer Maske und die allgemeinen Hygienevorschriften</p>	§ 19 Abs. 1 Z 3	Gem-A-31/1067-2021

	<p>zu beachten und diesbezüglich auch Regelungen in der Hausordnung der jeweiligen Gemeinde bzw. im Rahmen der Sitzungspolizei zu treffen.</p> <p>Für die Zuhörer von Gemeinderatssitzungen gelten die Regelungen über das Betreten öffentlicher Orte (vgl. § 2 Abs. 2), d.h. in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Maske zu tragen.</p> <p>Da die Tätigkeit der Gemeindeorgane von der COVID-19-Öffnungsverordnung ausgenommen ist, liegen auch die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Tiroler COVID-19-Gesetzes für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in Form von Videokonferenzen nicht vor.</p> <p>Aufgrund der Tiroler COVID-19-Verordnung Kollegialorgane, LGBl. Nr.119/2020, sind jedoch weiterhin Beschlussfassungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse im Umlaufweg (nicht nur in dringenden Angelegenheiten nach § 48 Abs. 6 TGO) sowie per Videokonferenz zulässig.</p> <p>Dies gilt ebenfalls für die Verbandsversammlungen von Gemeindeverbänden, mit Ausnahme des Beschlusses des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags.</p>		
<p>Dienstbetrieb im Gemeindeamt</p>	<p>Zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.</p> <hr/> <p>In geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder ➤ das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. <p>Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und,</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Z 1</p> <hr/> <p>§ 10 Abs. 2 Z 2</p>	<p>Gem-A-31/1067-2021</p>

	<p>sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.</p>		
	<p>Darüber hinaus können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer strengere Vereinbarungen zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung getroffen werden.</p>	§ 10 Abs. 3	
Dienstliche Reise mit Dienstfahrzeugen	<p>Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden; zusätzlich ist eine Maske zu tragen.</p>	§ 10 Abs. 7 iVm § 4 Abs. 1	
Berufsgruppentestung	<p>Zusätzlich dürfen Arbeitsorte durch Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden tätig sind sowie • die in elementaren Bildungseinrichtungen arbeiten, <p>nur betreten werden, wenn dem Arbeitgeber ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgewiesen wird.</p> <p>Dieser ist für die jeweilige Geltungsdauer (§ 1 COVID-19-ÖV) bereitzuhalten. Ein Testnachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 ist alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.</p> <p>Kommen Arbeitnehmer einer elementaren Bildungseinrichtung dieser Verpflichtung nach, muss kein Mund-Nasenschutz getragen werden.</p> <p>Kann der Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Parteienverkehr und im Kontakt mit Kindern eine Maske zu tragen.</p> <p>Die Tragepflicht ist auf diese Zeiträume beschränkt, so dass insbesondere während Pausen keine derartige Verpflichtung besteht.</p>	<p>§ 10 Abs. 4</p> <p>§ 10 Abs. 5</p>	Gem-A-31/1067-2021

Parteienverkehr im Gemeindeamt	<p>Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.</p> <p>Ausnahme: Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.</p> <hr/> <p>Parteien haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.</p>	<p>§ 5 Abs. 5 Z 1 iVm Abs. 1 Z 1 und 2</p> <p>§ 19 Abs. 6</p>	<p>Gem-A-31/1067-2021</p>
Sportstätten	<p>Das Betreten von Sportstätten (Sporthallen, Sportplatz, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten) ist zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.</p> <p>Zu beachten sind dabei ua:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In geschlossenen Räumen dürfen sich max. so viele Personen aufhalten, dass pro Person 20 m² zur Verfügung stehen - Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr ist zu erbringen, wenn länger andauernde Interaktion mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen anzunehmen ist - Besucher von Sportstätten haben außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine Maske zu tragen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. <p>Der Mindestabstand gilt nicht bei der Ausübung von Kontaktsportarten, kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.</p>	<p>§ 8 Abs. 3</p> <p>§ 8 Abs. 4</p> <p>§ 8 Abs. 6</p>	<p>Gem-A-31/1067-2021</p>
Freizeit- und Kultureinrichtungen	<p>Das Betreten von Freizeiteinrichtungen ist in der Zeit von 05.00 Uhr und 22.00 Uhr erlaubt unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In geschlossenen Räumen dürfen sich maximal so viele Personen aufhalten, dass pro Person 20 m² zur Verfügung stehen. Dies gilt dann nicht, wenn in der Regel für die 	<p>§ 9 Abs. 1</p>	<p>Gem-A-31/1067-2021</p>

	<p>Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein Platz eingenommen wird (Fahrgeschäfte)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr, wenn davon auszugehen ist, dass es zu einer länger andauernden Interaktion zwischen Angehörigen verschiedener Haushalte kommt. - Die Besucher haben in geschlossenen Räumen, mit Ausnahme von Feuchträumen, eine Maske zu tragen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. <p>Betreiber von Bädern, Saunen, etc haben ihre im Hinblick auf das Hygienekonzept notwendigen Präventionsmaßnahmen zu evaluieren und ihre Badeordnung entsprechend zu adaptieren.</p>	<p>§ 9 Abs. 5</p> <p>§ 9 Abs. 6</p>	
	<p>Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen hat ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, sowie einen COVID-19 Beauftragten zu benennen.</p>	<p>§ 9 Abs. 7</p>	
	<p>Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, 2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes, 3. Tanzschulen, 4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, 5. Schaubergwerke, 6. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, 7. Indoorspielplätze, 8. Paintballanlagen, 9. Museumsbahnen und 10. Tierparks, Zoos und botanische Gärten. 	<p>§ 9 Abs. 2</p>	
	<p>In Kultureinrichtungen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen (§ 9 Abs. 10 COVID-19-ÖV).</p>	<p>§ 9 Abs. 9</p>	

	Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Personen gleichzeitig in der Kultureinrichtung aufhalten, dass pro Besucher 20 m ² zur Verfügung stehen; ist der Bereich kleiner als 20 m ² , so darf jeweils nur ein Besucher zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Bereich der Kultureinrichtung betreten.	§ 9 Abs. 3	
	Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, 2. Bibliotheken, 3. Büchereien und, 4. Archive 	§ 9 Abs. 10	
Zusammenkünfte	Zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr des folgenden Tages sind Zusammenkünfte nur zulässig, wenn daran höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen (zuzüglich max. sechs minderjährige Kinder dieser Personen bzw. gegenüber denen diese Aufsichtspflichten wahrnehmen) teilnehmen.	§ 13 Abs. 1	Gem-A-31/1067-2021
	Zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr sind Zusammenkünfte dann zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen höchstens vier Personen, oder - im Freien höchstens zehn Personen teilnehmen oder - die Zusammenkünfte nach Maßgabe des Abs. 3 und 4 (zugewiesene Sitzplätze) 	§ 13 Abs. 2	
	Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 50 Teilnehmern sind zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Zusammenkunft, sofern daran mehr als zehn Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzeigt und dabei, seinen Namen und die Kontaktdaten, Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft sowie Zweck der Zusammenkunft und Anzahl der Teilnehmer bekannt gegeben - die Teilnehmer nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr eingelassen und 	§ 13 Abs. 3	

	<ul style="list-style-type: none"> - keine Speisen und Getränke verabreicht werden <p>Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.</p>		
	<p>Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit bis zu 1.500 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und bis zu 3.000 Teilnehmern im Freien unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur Besuchergruppen gem. § 6 Abs. 2 und 3 und höchstens so viele Personen gleichzeitig, dass die Hälfte der Personenkapazität des Veranstaltungsortes nicht überschritten wird - Zusammenkünfte bis zu 50 Teilnehmern sind anzuzeigen; mit mehr als 50 Teilnehmern ist eine Bewilligung einzuholen; - Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr - Abstand von mindestens zwei Metern zwischen nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen/Freihalten eines Sitzplatzes - <p>Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6 (=Regelungen betreffend Gastgewerbe).</p> <p>Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten</p>	§ 13 Abs. 4	
	<p>Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen, dies gilt auch für Veranstaltungen nach Abs. 3 und 4 im Freien.</p>	§13 Abs. 7	
	<p>Im Zuge einer Vereinstätigkeit stattfindenden Probe und künstlerischen Darbietung mit mehr als zehn Personen im Freien gilt § 13 Abs. 3 (Anzeigepflicht, Nachweis, Abstand, keine Konsumation von Speisen und Getränken), sowie § 5 Abs. 1 Z 3 (pro Person 20 m²) sinngemäß.</p>	§ 13 Abs. 8	

	<p>Die Abs. 1 bis 7 gelten nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen; 2. Begräbnisse. Abs. 4 Z 5 und Abs. 7 gelten sinngemäß; 3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953. Abs. 4 Z 5 und Abs. 7 gelten sinngemäß; 4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind; 5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien. Abs. 4 Z 5 und Abs. 7 gelten sinngemäß; 6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen. Abs. 4 Z 5 und Abs. 7 gelten sinngemäß; 7. Zusammenkünfte gemäß des Arbeitsverfassungsgesetzes – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974. Abs. 4 Z 5 und Abs. 7 gelten sinngemäß; 8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt; 9. Zusammenkünfte in nicht öffentlichen Sportstätten gemäß § 8 zur Sportausübung in sportarttypischen Gruppengrößen. Dies gilt nicht für Zuschauer; 10. Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen und beruflichen Abschlussprüfungen. Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 5 und Abs. 7 gelten sinngemäß. Dies gilt auch für Schiff- und Flugschulen. Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen und/oder von Personen das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. 	<p>§ 13 Abs. 10</p>	
--	---	---------------------	--